



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Geschäftszeichen 58.1/
bei Antwort bitte angeben

Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
Anpassung bei der Verrechnung von Kooperationsaufwendungen

Datum: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie hiermit über wichtige Änderungen bei der Anerkennung von Kooperationsaufwendungen.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

1. Neue Aufwendungsarten

Mit Schreiben vom 08.12.2023 hatte ich Sie über die Einführung eines neuen, dreigliedrigen Aufwendungskatalogs ab dem Veranlagungsjahr 2024 (VJ 2024) informiert. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie die Angaben und Nachweise für eigene Aufwendungen immer auf den neuen Katalog beziehen müssen.

Das gilt auch, wenn die Aufwendungen über Verrechnungsnachweise der Landwirtschaftskammer nachgewiesen werden. In den Verwendungsnachweisen der Landwirtschaftskammer müssen die jeweiligen Rechnungsposten bzw. die Rechnungsbeträge einer Ziffer der Unteraufwendungsart zugeordnet werden.

2. Abschlagszahlungen und Endabrechnungen

Es hat sich gezeigt, dass die Zuordnung der Aufwendungen zu den VJ dann eine Herausforderung darstellt, wenn im Laufe eines VJ Abschlagszahlungen geleistet werden, die über eine Endabrechnung dann mit den tatsächlich im VJ

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
UST-IdNr: DE 126 352 455



geleisteten Aufwendungen verrechnet werden. Die Endabrechnung trägt oftmals ein Rechnungsdatum des Folgejahres.

Um die Zuordnung der Aufwendungen eines VJ zu verbessern, wird die Endabrechnung zukünftig dem VJ zugeordnet, in dem die Abschlagszahlungen erbracht wurden, d. h. die Endabrechnung wird dem Vorjahr zugerechnet, auch wenn sie das Rechnungsdatum des Folgejahres aufweist.

Die Endabrechnung muss spätestens bis zum 01.03 des Jahres mit Ablauf der Erklärungsfrist gem. § 3 Abs. 2 WasEG vorgelegt werden.

Für das Übergangsjahr 2024 könnte die Situation eintreten, dass zwei Endabrechnungen zu berücksichtigen sind. Sollte das für Verrechnungen verfügbare Wasserentnahmeentgelt hierfür nicht ausreichen, werden eventuelle Nachforderungen aus dem Veranlagungsjahr 2024 ausnahmsweise ins Veranlagungsjahr 2025 übertragen.

Rechnungen für andere Aufwendungen oder Endabrechnungen ohne vorausgegangene Abschlagszahlungen sind davon nicht betroffen. Hier ist weiterhin das Rechnungsdatum maßgeblich für die Zuordnung zu einem Veranlagungsjahr.

3. WasEG-Online

Bei WasEG Online können Sie die Erklärungen zur Wasserentnahme des Vorjahres und zu den geleisteten Aufwendungen für die Kooperation abgeben. WasEG-Online wurde dem neuen Aufwendungskatalog angepasst. Um die Erfassung im Katalog zu erleichtern, müssen Sie ihre Eintragungen nur bei den Unteraufwendungsarten vornehmen. Die Summen in den übergeordneten Stufen (Aufwendungsart, Hauptaufwendungsart und bei der Gesamtsumme) werden automatisch gebildet. Bitte prüfen Sie deshalb Ihre Eingaben genau.

Auf die Übersendung von vorausgefüllten Vordrucken in Papierform werde ich wie angekündigt in Zukunft verzichten. Sie können sich, sofern Sie weiterhin an der Schriftform festhalten möchten, allgemeine Vordrucke herunterladen, diese mit den Angaben zu Ihren Objekten vervollständigen und mir auf dem Postweg übersenden. Weitere Informationen übersende ich Ihnen mit meinem Schreiben zu Folgeerklärung, welches ich voraussichtlich am 10.01.2025 verschicke.

4. Außenprüfung

In den Schreiben vom 08.10.2019 und vom 06.01.2020 angekündigt, beginnen wir mit der regelmäßigen Außenprüfung der Nachweise bei den Entgeltpflichtigen Vorort.

Zur Vorbereitung der Prüfung erhalten Sie ca. 4 – 6 Wochen vorher eine Ankündigung zwecks Terminabsprache. In diesem Schreiben benennen wir auch



das zu prüfende VJ, damit Sie genügend Vorlauf haben, sodass ich die benötigten Nachweise wie z. B. Flächenverzeichnisse der Landwirte, Probenahmeprotokolle, Rechnungen über Investitionsgüter oder Bauleistungen usw. in Augenschein nehmen kann. Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, welches Sie dann auch erhalten.

5. Flächen müssen im Einzugsgebiet liegen

Aufwendungen für Flächen, die nicht im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage (des Wasserwerks) liegen, können nicht mit dem Wasserentnahmeentgelt dieser Anlage verrechnet werden. Dann dient die Maßnahme eben nicht dem Schutz des entnommenen Rohwassers, sowie es § 8 Abs. 1 WasEG fordert.

Daraus folgt auch, dass bei Kooperationen mit mehreren Wasserschutzgebieten lediglich die nicht flächenbezogenen Aufwendungen mit Hilfe eines Schlüssels aufgeteilt werden können. Alle flächenbezogenen Aufwendungen müssen entsprechend dem jeweiligen Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage zugeordnet werden.

6. Kombination von Prämienmodell mit Einzelmaßnahmen

Eine Kombination des Prämienmodells mit weiteren Flächenmaßnahmen zur Reduzierung von Stickstoff wird als Doppelförderung betrachtet und ist daher nicht zulässig und somit nicht mit WasEG verrechnungsfähig.

Wir bitten Sie, diese Klarstellungen zu berücksichtigen und sich auf die Änderungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

